

Satzung PEKiP e. V.

1. Name und Sitz

Der Verein hat den Namen „Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP) e. V. – Verein für Gruppenarbeit mit Eltern und ihren Kindern im 1. Lebensjahr“. Sitz des Vereins ist Duisburg.

2. Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

2.3 Der Verein fördert

- pädagogische Arbeit im Bereich frühkindlicher Entwicklung
- die Eltern-Fähigkeit junger Familien
- Gruppenarbeit für Eltern mit Kindern in der frühen Kindheit
- Prävention im Bereich von Gesundheitspflege und Psychohygiene in jungen Familien
- die Fort- und Weiterbildung von Personen, die in den genannten Bereichen tätig sind.

Sein Schwerpunkt ist dabei die Vermittlung der von Ruppelt/Ruppelt und Mitarbeiterinnen entwickelten speziellen Gruppenarbeit des Prager-Eltern-Kind-Programms (PEKiP®) auf der Grundlage der Spiel-, Bewegungs- und Sinnesanregungen von J. Koch (Prag). Der Verein regt die Erforschung der frühkindlichen Lebensphase an. Er fördert die Gruppenarbeit mit Eltern und Kindern in dieser frühen Familienphase. Das Ziel ist, die Bedingungen für die Entwicklung von Kindern optimal zu gestalten und die kindlichen Fähigkeiten vielfältig zu unterstützen. Der Verein wirbt in der Öffentlichkeit für die Anwendung dieser Erkenntnisse und vermittelt Möglichkeiten, sie in die Praxis umzusetzen.

2.4 Der Verein wendet sich an alle, vorzugsweise an Personen im Bereich der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, der Familienberatung und Gesundheitsvorsorge.

2.5 Der Verein arbeitet mit anderen Fachkräften und Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung zusammen.

2.6 Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

2.7 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mitgliedschaft

3.1 Ordentliche Mitglieder können werden: Alle Personen, die die PEKiP-GruppenleiterInnenbefähigung (Zertifikat) erworben haben oder die sich in der Fortbildung zur PEKiP-Gruppenleiterin/zum PEKiP-Gruppenleiter befinden und darüber hinaus alle Personen, die die Anliegen des Vereins fördern wollen.

3.2 Juristische Personen, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit sind, können außerordentliche Mitglieder werden.

3.3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

3.5 Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

3.6 Bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann dagegen bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Diese kann den Vorstandsbeschluss mit 2/3 -Mehrheit rückgängig machen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4.2 Ordentliche Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

5. Beiträge und Geschäftsjahr

5.1 Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Seine Mindesthöhe wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist bis zum 30.6. des laufenden Geschäftsjahres fällig.

5.2 Der Vorstand kann im Einzelfall den Betrag stunden, ändern oder erlassen.

5.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7. Die Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.

7.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich, oder in der Mitgliederzeitschrift „PEKiP-Info“ einzuladen.

- 7.3 Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- 7.4 Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 7.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen sind geheim, falls ein Mitglied dies verlangt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen auf sich vereint. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- 7.6 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Dabei müssen mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder der Änderung bzw. der Auflösung zustimmen.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter/eine andere Versammlungsleiterin wählen. Über die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin, dem Protokollführer/der Protokollführerin und einem anwesenden Mitglied unterzeichnet sein muss.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den/die Rechnungsprüfer/in. Mandatsträgerinnen des PEKiP e.V. müssen Mitglieder sein. Hauptberufliche Mitarbeiter/innen können nicht in Vorstandsämter und nicht als Rechnungsprüfer/in gewählt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht und den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des/der Rechnungsprüfer/in entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die unter 3.6 und 4.2 genannten Anträge.

9. Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Er besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 9.2 Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, zum Beispiel durch Tod oder durch Amtsrücktritt, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen (Kooptation). Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit der verbleibenden Vorstandsmitglieder das neue Vorstandsmitglied, das bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

- 9.3 Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der/die Kassierer/in und die Beisitzer/innen sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- 9.4 Der/die Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er/sie muss ihn einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder es fordert.
- 9.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Beschlussunfähigkeit soll innerhalb von drei Wochen eine zweite Sitzung mit den gleichen zur Entscheidung stehenden Tagesordnungspunkten einberufen werden. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 9.6 Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen. Sie werden vom jeweiligen Leiter/der jeweiligen Leiterin der Sitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- 9.7 Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- 9.8 Der Vorstand kann zur Unterstützung der unter § 2, Abs. 3 genannten Aufgaben einen Beirat berufen.
- 9.9 Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit andere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

10. Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

- die Geschäftsführung des Vereins
- die Förderung des Austausches über das PEKiP auf regionaler Ebene
- die Organisation von Veranstaltungen
- die Information der Mitglieder
- Öffentlichkeitsarbeit
- Qualitätssicherung bei der Fortbildung für sozialpädagogische Fachkräfte zur/m PEKiP-Gruppenleiter/in
- Kontakt und Austausch zum Fortbildungsteam

11. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an „terre des hommes Deutschland e.V.“, 49031 Osnabrück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. *Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28.09.2014 in Berlin*



PEKiP e. V.

Brunhildenstr. 42
42287 Wuppertal
Telefon: 0202-2513 1390
Email: info@pekip.de
Homepage: <https://pekip.de>

Reg.-Nr. 3983 Amtsgericht Duisburg

PEKiP ist ein eingetragenes Warenzeichen des Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP) e. V., Verein für Gruppenarbeit mit Eltern und ihren Kindern im ersten Lebensjahr.

Die Inhaberin/der Inhaber des PEKiP-Zertifikates ist berechtigt, das deutsche Warenzeichen PEKiP (Registriernummer 20111611) im Umfang der GruppenleiterInnen-tätigkeit zu benutzen. Eine weitergehende Benutzung dieses Zeichens ist untersagt. Die Benutzerbefugnis des Zeichens kann bei Überschreiten der auferlegten Beschränkung vom Verein widerrufen werden.